

Kinder- und Jugendschutzrichtlinie der Bürgerstiftung Osnabrück

Inhalt

1 Einleitung

2 Unser Schutzverständnis

2.1 Definition Kindeswohlgefährdung

2.2 Kinderschutz

3. Maßnahmen zur Prävention

3.1 Ansprechperson für die Belange des Kindes- und Jugendschutzes

3.2 Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

3.4 Sensibilisierung und Information

3.5 Commitment zu Kinderschutzrichtlinie von Kooperationspartner:innen

3.6 Medienarbeit

4. Risikoanalyse und daraus folgende Konsequenzen

4.1 Fragebogen

4.2 Verhaltenskodex

5. Maßnahmen zur Intervention

5.1 Reaktionen auf Kinderschutzverletzungen - Leitfaden zur Fallbearbeitung

5.1.1 Information und Dokumentation

5.1.2 Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch
Mitarbeitende

5.1.3 Verfahren zur Fallbearbeitung

5.1.4 Externe Expert:innen hinzuziehen

Kinder- und Jugendschutzrichtlinie der Bürgerstiftung Osnabrück

1 Einleitung

Unter dem Dach der Bürgerstiftung Osnabrück können sich soziale und gemeinnützige Projekte in Osnabrück entwickeln und entfalten. Die Stiftung versteht sich als Förderer, Motivator, Vermittler und Koordinator für Menschen und Unternehmen, die sich für ihre Stadt engagieren wollen. Das Förderpektrum und entsprechend auch eigene Projekte und Angebote umfassen die Bereiche Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, mildtätige Zwecke, Völkerverständigung, interkulturelle Beziehungen und Arten- und Umweltschutz.

Die Bürgerstiftung Osnabrück betreibt dabei eigene Projekte und ist zudem fördernd tätig: Drei eigene Projekte prägen derzeit die Arbeit der Stiftung. Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Verbesserung der Teilhabe- und Entwicklungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher. So entwickeln sich zahlreiche Angebote in den Projekten Kinder-Bewegungsstadt, K3 und Aktion Kinderwünsche.

Die Bürgerstiftung Osnabrück hat sich zum Ziel gesetzt, durch Bewegung, Sport, Spiel und Kunst und Kultur Räume für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in denen sie sich gesund und selbstwirksam entwickeln können. Dabei sollen vor allem Familien mit benachteiligten Heranwachsenden mit und ohne Migrationshintergrund in Angebote integriert werden.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist der Schutz des Kindeswohls. Das Wohl und der Schutz der Kinder haben oberste Priorität und jegliche Form von Gewalt oder Diskriminierung wird nicht akzeptiert. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden, hat die Bürgerstiftung Osnabrück die vorliegende Richtlinie erarbeitet. Diese haben der Vorstand, die hauptamtlich Tätigen, die Honorarkräfte, die Ehrenamtlichen sowie alle, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Projektangebote begleiten, Folge zu leisten.

In diesem Konzept wird dargestellt, in welchen Zusammenhängen Gefährdungspotenziale existieren. Hieraus folgen entsprechende Maßnahmen auf verschiedenen pädagogischen und formalen Ebenen.

Die Richtlinie bezieht sich dabei vor allem auf den Schutz der Kinder und Jugendliche, die an den Angeboten der Projekte der Bürgerstiftung Osnabrück teilnehmen oder in den Projekten und Angeboten mitwirken. Sofern es zweckmäßig und sinnvoll ist, findet die Richtlinie ebenfalls Anwendung für Heranwachsende.

2.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt) und die Vernachlässigung als passive Form. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

2.2 Kinderschutz

Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlich bedeutsames Thema und es sollte selbstverständlich sein. Gefährdungssituationen zu sehen und richtig einzuschätzen ist jedoch nicht immer ganz leicht. Hier bedarf es besonderer Aufmerksamkeit, um auch im Alltag von pädagogischen Angeboten für und mit Kindern für Gefährdungssituationen sensibel zu sein.

Den Eltern- bzw. Sorgeberechtigten wird das Recht und die Pflicht der Sorge überlassen.

Dies ist als gesetzliche Grundlage im Grundgesetz geregelt. Vertraglich geregelt übernehmen Institutionen inhaltlich und zeitlich begrenzt Teile dieser Verpflichtungen der Sorge um das Kindeswohl. So überlassen die Sorgeberechtigten z.B. temporär in pädagogischen Angeboten die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für das Wohl des Kindes während der Betreuungszeit. Darüber hinaus bekommen die Angebotsleiter:innen aber auch einen Blick auf das Gesamtfinden und den Allgemeinzustand des Kindes.

Hier kommt den Mitarbeitenden eine große Verantwortung zu und die Einschätzung und Abwägung der Sachlage ist zumeist schwierig und belastend. Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist das Vorgehen in „Reaktionen auf Kindesschutzverletzungen“ der Bürgerstiftung Osnabrück geregelt.

3. Maßnahmen zur Prävention

3.1 Ansprechperson für die Belange des Kindes- und Jugendschutzes

Der Vorstand benennt eine Ansprechperson für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes (= Kindesschutzbeauftragte/r, KSB), welche unter der Adresse kindesschutz@buergerstiftung-os.de erreichbar ist. Zudem wird ein Kindesschutzausschuss (KSA) gegründet bestehend aus mindestens 2 Personen, damit auch interne Sicherheit gewährleistet wird. An diese Person können sich Mitarbeitende der Stiftung, Teilnehmende und Mitwirkende in den Projekten und Angeboten, Erziehungsbeauftragte sowie Betroffene vertrauensvoll wenden.

Die Ansprechperson muss die Akzeptanz und das Vertrauen des Vorstandes und der Stiftungsrats haben, für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert sein, die Bereitschaft, sich in dem Bereich fortzubilden besitzen und sich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.

Sie unterstützt den Vorstand bei der Koordinierung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Im Verdachtsfall ist sie die erste Ansprechperson, die je nach den individuellen Gegebenheiten die Interventionsmaßnahmen einleitet.

3.2 Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden

Der Kinder- und Jugendschutz wird bereits bei der Auswahl und Einstellung von in der Stiftung oder den Projekten und Angeboten von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitwirkenden, Honorarkräften und Praktikant:innen berücksichtigt. Dabei soll für das Thema sensibilisiert und die Haltung zum Kinderschutz geklärt werden.

Die Verantwortung, dass das Thema berücksichtigt wird, trägt dabei die Person, die für die jeweilige Auswahl bzw. Einstellung verantwortlich ist. Sofern es zu einer Zusammenarbeit kommt, muss (1) der Verhaltenskodex unterschrieben und (2) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Sollte eines davon nicht erfolgt sein oder das Führungszeugnis kindes- oder jugendschutzrelevante Verurteilungen enthalten, wird ein Mitwirken in der Stiftung oder in den Projekten und Angeboten verwehrt.

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Stiftungs- und Projektstätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und/oder Heranwachsende haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nur wenn dieses keine kinder- oder jugendschutzrelevanten Verurteilungen enthält, ist ein Mitwirken in der Stiftung und ihren Strukturen möglich. Die Einsichtnahme des Führungszeugnisses ist nur von vom Vorstand beauftragten Personen erlaubt. Dabei ist der Umgang mit den sensiblen Daten absolut vertraulich zu erfolgen und es werden lediglich folgende Daten dokumentiert: Name, Datum der Ausstellung, Datum der Einsichtnahme sowie die Information, ob kinder- oder jugendschutzrelevante Verurteilungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) vorliegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

3.4 Sensibilisierung und Information

Alle in der Stiftung und den Projekten und Angeboten Mitwirkenden werden für das Thema Kindes- und Jugendschutz sensibilisiert und informiert. Dafür stellt die Bürgerstiftung Osnabrück Informations- und Schulungsmaterialien zur Verfügung bzw. organisiert regelmäßige Schulungen. Die Verantwortung zur Sensibilisierung und Information der in den Projekten und Angeboten weiteren Mitwirkenden (z.B. ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte) obliegt bei der jeweiligen Projekt- oder Angebotsleitung.

3.5 Commitment zu Kinderschutzrichtlinie von Kooperationspartner:innen

Die Bürgerstiftung Osnabrück kooperiert im Rahmen der Projekte und Angebote mit Kooperationspartner:innen in Osnabrück. Es liegt in der Verantwortung der Stiftung, dass die Kooperationspartner:innen und entsprechende Mitarbeiter:innen die vorliegende Kinder- und Jugendschutzrichtlinie übernehmen, sofern keine eigene Kinder- und Jugendschutzrichtlinie vorliegt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen in allen Phasen gemeinsamer Projekt- und Angebotsumsetzung.

Im Vorfeld jeder Zusammenarbeit und Projektumsetzung wird eine Risikobewertung der Organisation und des Projekts im Hinblick auf den Kinderschutz durchgeführt. Die Bürgerstiftung Osnabrück teilt alle Informationen und Richtlinien mit Kooperationspartner:innen .

Mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrags verpflichten sich die Kooperationspartner:innen zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie der Bürgerstiftung Osnabrück, falls sie keine eigene besitzen. Die Kooperationspartner:innen sind dazu verpflichtet, die Bürgerstiftung Osnabrück über jeden Verdacht und Vorfall in Kenntnis zu setzen, bei dem Hauptberufliche oder ehrenamtlich Tätige gegen die Kinderschutzrichtlinie verstoßen haben.

3.6 Medienarbeit

Auch bei der Darstellung der eigenen Arbeit in den Bürgerstiftungs-Medien wird sichergestellt, dass die Standards des Kinderschutzes eingehalten werden. Das gilt für die Bildsprache, das Fotografieren und für Veröffentlichungen in Flyern und Broschüren genauso wie für das Einstellen auf Websites und das Verbreiten über soziale Medien. Die Daten werden nach Richtlinien der DSGVO verarbeitet.

In der Bildsprache werden Kinder nicht als Opfer dargestellt – also nicht schwach und hilflos, verzweifelt oder nackt. Die Würde der Kinder wird beim Fotografieren stets respektiert.

Die Bürgerstiftung Osnabrück nutzt in der Regel Fotos, die Kinder in freundlicher Weise abbilden, positive Aspekte im Leben der Kinder aufgreifen und ihre Stärken und positiven Emotionen in den Vordergrund rücken.

Die Bedürfnisse der Kinder werden in den Bürgerstiftungs-Medien beschrieben, es wird jedoch kein emotionaler Druck auf den Betrachter ausgeübt. Kinder werden niemals auf unangebrachte Weise posierend abgebildet, ferner werden keine Fotos verwendet, die den Intimbereich der Kinder zeigen oder sexuelle Assoziationen hervorrufen.

Diese Grundsätze gelten auch für die Abbildung von Kindern im Kontext von humanitären Notlagen (z.B. Familien mit Fluchthintergrund).

Mitarbeiter:innen der Bürgerstiftung Osnabrück und von Kooperationspartner:innen müssen vor einer Publikation das Risiko für die am Projekt beteiligten Personen abwägen. Im Zweifelsfall muss die Entscheidung immer im Sinne des Kindeswohls getroffen werden.

Leitfaden für soziale Medien

Die Bürgerstiftung Osnabrück nutzt für die digitale Kommunikation Kanäle wie Facebook, Instagram, YouTube, Fundraising-Plattformen sowie eigene Webseiten. Alle Mitarbeitenden und Mitglieder der Bürgerstiftung Osnabrück sind verpflichtet, in der Kommunikation auf diesen Kanälen sämtliche Kinderschutzstandards zu befolgen.

Auch in der digitalen Kommunikation müssen sich alle der Gefahr bewusst sein, dass Kinderrechte missachtet oder gegen Kinderschutzstandards verstoßen werden kann. Wer von Vorkommnissen wie Demütigung, Diskriminierung oder sexuellen Anspielungen gegenüber Kindern, die mit der Bürgerstiftung Osnabrück in Verbindung stehen, erfährt, muss diese Information an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben. Zusätzlich kann jede Art des Fehlverhaltens im Internet einer unabhängigen Online-Beschwerdeplattform, der Polizei oder Interpol gemeldet werden.

4. Risikoanalyse und daraus folgende Konsequenzen

Um den Kinderschutz gewährleisten zu können, ist eine Risikoanalyse der Gesamtsituation notwendig. Diese Analyse findet in Form eines Fragebogens und der Formulierung eines Verhaltenskodex statt. Diese Module sind mit dem Vorstand der Bürgerstiftung Osnabrück erarbeitet worden.

4.1 Fragebogen

Mit welchen Zielgruppen arbeiten wir in unserer Stiftung?

- Kinder im Alter von 0-17 Jahren
- Mitarbeitende mit verschiedenen Professionen und unterschiedlichem Ausbildungsstand (siehe unten)
- Externe Kooperationspartner:innen: (Sport-)Vereine, Bildungsstätten, Honorarkräfte, Träger (Kitas, Familienzentren)

Maßnahmen:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex)
- Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Welche Aufgaben und Schwerpunkte hat unsere Stiftung?

- Bildung von Kindern im Elementar- und Primarbereich
- Integration von Kindern mit dem Ziel, Bildungsbenachteiligung zu reduzieren.

Das sensible Setting im pädagogischen Alltag:

- 2er Situationen
- Kleingruppen
- Asymmetrische Machtsituationen
- Päd. externe Angebote (regelmäßige Kooperationen)
- Veranstaltungen
- Angebote in der Sporthalle
- Nahesituationen, z.B. Körperkontakt beim Sport, Schwimmen etc.
- Kinder mit und ohne Beeinträchtigung
- Aggressives Verhalten von Kindern

Maßnahmen:

- Aussagen von Kindern mit Interesse begegnen
- In Einzel- oder Kleingruppensituationen Türen möglichst offenlassen
- Allgemein möglichst sensibel und transparent agieren
- Eltern informieren (z.B. über aggressiver Verhalten und Maßnahmen)
- Überforderung eingestehen und „Situationen übergeben“.

Wie setzt sich unsere Einrichtung zusammen?

- Ehrenamtlicher Vorstand
- Hauptamtliche Mitarbeitende in Geschäftsstelle und Projekt Kinder-Bewegungsstadt
- Minijob-Angestellte in Projekten
- Übungsleiter:innen in Kooperationsangeboten von KiBS und K3

Maßnahmen:

- Einsicht in Führungszeugnisse
- Verhaltenskodex besprechen und unterzeichnen

4.2 Verhaltenskodex

Mit allen Personen, die im Rahmen ihrer Angebotstätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und/oder Heranwachsenden haben, wird der Verhaltenskodex erläutert. Sie sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen (siehe Anlage).

Sie verpflichten sich damit, Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen und sich stets respektvoll zu verhalten. Die Inhalte des Verhaltenskodex orientieren sich an den Vorgaben des DOSB und wurden für die Bürgerstiftung Osnabrück und insbesondere ihre Projekte angepasst, die sich Kindern und Jugendlichen im Kontext Sport, Bewegung, Kultur und Soziales widmen.

Verhaltenskodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in der und für die Bürgerstiftung Osnabrück.

Hiermit verspreche ich, _____,

mit folgender Rolle / Aufgabe im Rahmen der Arbeit bei oder für die Bürgerstiftung Osnabrück:

_____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die der anderen Mitglieder werde ich respektieren.
- Ich nutze meine Machtposition als anleitende erwachsene Person nicht aus. Ich erkläre den Kindern mein Handeln und meine Entscheidungen so transparent wie möglich.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Das bedeutet...

- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich achte darauf, dass die Kinder in der Umkleidekabine nicht beobachtet werden können.

- Ich werde Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier vorbereiten und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben. Ich nutze keine körperlichen Zurechtweisungen oder Maßregelungen. Ich löse Konflikte verbal und gewaltfrei. Dazu zählt, dass ich nicht schreie und beleidige.
- Ich bin mir bewusst, dass körperliche Berührungen individuell wahrgenommen werden und schädigend wirken können. Wenn ich Kinder unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Grenzen, zum Beispiel bei Hilfestellung, berühre, begleite ich die Berührung nach Möglichkeit verbal. Daher ist es auch ein Ziel, dass Kinder den Trainer:innen vertrauen, bei Berührungen keine persönliche Absicht zu verfolgen, sondern die Berührung ausschließlich der notwendigen Hilfestellung dient.
- Ich halte mich nicht alleine mit einem Kind in einem geschlossenen Raum auf.
- Auf Veranstaltungen und in Angeboten für und mit Kindern herrscht ein striktes Alkoholverbot. Für die Einhaltung trage ich Sorge.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird, indem ich den Sachverhalt anspreche – im direkten Kontakt oder beim KSB.
- Ich ziehe bei Verdacht und einem Vorfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich bin bereit, regelmäßig an von der Stiftung organisierten Schulungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum Unterschrift

5. Maßnahmen zur Intervention

Die Bürgerstiftung Osnabrück bzw. die im Namen ihrer Strukturen tätigen Personen verpflichten sich dazu, bei dem Verdacht auf mögliche Verletzungen des Kindes- und Jugendschutzes genau hinzuschauen, diese wahrzunehmen, aktiv zu handeln und ggfls. professionelle Institutionen oder Fachberatungsstellen einzubeziehen. Die Bürgerstiftung Osnabrück nimmt alle Bedenken und Berichte ernst und handelt nach den folgenden Prinzipien:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- Es muss sichergestellt werden, dass dem Kind zugehört wird und seine Ansichten und Wünsche respektiert und einbezogen werden.
- Berichtete Vorwürfe sowie alle Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von betroffenen Kindern, Informant:innen und beschuldigten Personen wird in angemessener Weise geschützt. Nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen erhalten Zugriff auf Informationen über den Fall.
- Sowohl das betroffene Kind als auch der/die mutmaßliche Täter:in werden während des gesamten Prozesses respektvoll behandelt. Es soll keinen Kontakt zwischen beiden im schwebenden Verfahren geben.
- Falls das betroffene Kind zusätzlichen Schutz und weitere Unterstützung benötigt, erfolgt eine Einbeziehung anderer speziell qualifizierter Organisationen.
- Ggfls. wird Kontakt zu anderen Kinderhilfswerken und juristischen Organisationen aufgenommen, um über diese zusätzliche Unterstützung zu bieten.

Das Verfahren, welches im Falle eines Verdachtsfalls zum Einsatz kommt, ist im Dokument „Reaktionen auf Kindesschutzverletzungen / Leitfaden zur Fallbearbeitung“ formuliert.

5.1 Reaktionen auf Kindesschutzverletzungen

Leitfaden zur Fallbearbeitung

Der vorliegende Leitfaden und entsprechende Vorlagen dienen der Orientierung und sollen Handlungssicherheit geben.

Insbesondere bei Dokumentationen ist zu beachten, dass es sich um sensible Daten handeln kann, die datenschutzkonform verarbeitet werden müssen. Hierbei müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) beachtet, Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO) erfüllt und entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) getroffen werden.

5.1.1 Information und Dokumentation

Wenn Mitarbeiter:innen der Bürgerstiftung Osnabrück einen Verdacht oder ein Fehlverhalten gemäß dieser Kindesschutzrichtlinie, das unmittelbar ein Kind betrifft, beobachten oder davon erfahren, wird unverzüglich gehandelt:

Der/Die KSB schätzt die Kindeswohlgefährdung eigenständig ab. Auffälligkeiten werden mit zeitlicher Einordnung und persönlicher Risikoeinschätzung dokumentiert. Wichtige Informationen zum Vorfall werden vom KSB mithilfe der internen Dokumentationshilfe aufgenommen und fortlaufend dokumentiert. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke und für die Dauer der Aufklärung des

Falls gespeichert und weiterverarbeitet im Rahmen des KSA. Diese werden vertraulich behandelt. Hinweise können anonym erfolgen oder die hinweisgebende Person stimmt der Speicherung ihrer Daten für den Zweck und die Dauer der Aufklärung zu.

Der KSB tauscht sich mit dem KSA und mit dem/der Vorsitzenden des Vorstands aus.

Bei allen Fällen, in denen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, wird der/die Vorsitzende des Vorstands / stellvertretende Leitung eingeschaltet. Eine insofern erfahrene Fachkraft zur Beratung und weiteren Einschätzung kann mit hinzugezogen werden (z.B. Kontakt über den Verband, zum Kinderschutzbund Beratung §8a SGB VIII). Es erfolgt eine gemeinsame Risikoeinschätzung, daraufhin wird das weitere Vorgehen beschlossen und dokumentiert.

Informationen auf Basis der Aussagen von Kindern sollten auf wörtlichen Protokollen oder Tonaufnahmen beruhen. Der/die Kinderschutzbeauftragte dokumentiert den Verdacht. Jeder Vorgang ist zu Anfang nur ein Verdacht. Erst wenn ermittelt bzw. Gespräche geführt wurden, kann sich der Verdacht erhärten und zu einem Vorfall werden. Die Bürgerstiftung wird auf alle Verdachtsäußerungen reagieren und darauf achten, dass Schutzmaßnahmen rechtzeitig, angemessen und am Kindeswohl orientiert ausgeführt werden.

Dokumentationshilfe

Formale Inhalte, die die Dokumentation umfassen sollte:

Name des*der Verfassers*in

Ort und Datum der Meldung

Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs

- bei der Dokumentation des Gesagten legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Erstaussagesituation des Kindes -

Geht es um einen...

...Mitteilungsfall?

...Vermutungsfall?

Wer hat was erzählt?

Name

Funktion (Trainer:in, Kursleitung, Elternteil, Angebotsbegleitung,...)

Um wen geht es? Beteiligte Personen:

Name

Gruppe

Alter und Geschlecht

Umfeld und Situation des Gesprächs

Gesprächsanlass: Wer ist auf wen gekommen?

Vor, während oder nach eines Angebots?

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung) Was wurde wahrgenommen?

Was wurde getan bzw. gesagt?

Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?

Was soll bis dahin mit wem geklärt werden?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

Weitere Aspekte:

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden.
- Keinen Bleistift für die Niederschrift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben.
- Erzählung nicht „ordnen“ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen).
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.

5.1.2 Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Wird von Außenstehenden der Vorwurf der Kindeswohlgefährdung gegen ein/e Mitarbeiter/in geäußert ist dieses immer eine heikle Situation, die besonders sensibles Verhalten erfordert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass während der Tätigkeit in Angeboten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende beobachtet wurden. In beiden Fällen ist sofort der/die Vorsitzende des Vorstands bzw. stellvertretende Leitung zu informieren. Der/die Vorsitzende informiert wiederum den KSB über die geäußerten Vorwürfe. Dieser organisiert u.U. die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung des KSA zur Abklärung des Gefährdungsrisikos. Eine intensive verständnisvolle unvoreingenommene und wertneutrale Begleitung durch die Vorstandsvorsitzenden ist dringend auf beiden Seiten erforderlich. Eine Vorverurteilung oder Parteilichkeit ist zu vermeiden. Das gesamte Vorgehen ist detailliert zu dokumentieren.

Im Anschluss sprechen Leitung und KSB unverzüglich mit der beschuldigten Person, sammeln Informationen und klären über die Rechte und juristische Unterstützung seitens der Bürgerstiftung Osnabrück auf.

Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so werden unverzüglich weitere Maßnahmen eingeleitet (wie die Hinzuziehung weiterer Kräfte, Information des Sozialen Dienstes, bis hin zur Suspendierung der betroffenen Person und einem strafrechtlichen Verfahren).

5.1.3 Verfahren zur Fallbearbeitung

Informationen zu einem kindeschutzrelevanten Vorfall, die schriftlich im Dokumentationsbogen festgehalten sind, sollen dem Kindeschutzausschuss ermöglichen, eine vorläufige Einordnung des Falls vorzunehmen:

a) Der Verdacht ist unbegründet

Der Fall wird abgeschlossen, personenbezogene Daten werden vernichtet; Personen, die den Fall gemeldet haben, werden informiert.

b) Der Verdacht wird bestätigt

Wenn konkrete und relevante Verfehlungen gegenüber einem Kind im Sinne der Kindeschutzrichtlinie vorliegen oder tatsächliche Anhaltspunkte auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand hinweisen, wird eine interne oder externe Untersuchung durch fachlich qualifizierte (neutrale) Personen durchgeführt bzw. direkt die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet.

I. Ablauf bei Verdacht einer Kindeschutzverletzung durch Mitarbeitende, Mitglieder oder Personen, die über die Bürgerstiftung Osnabrück Zugang zu Kindern haben.

1. Ein Verdacht auf eine Kindeschutzverletzung muss dem/der Kindeschutzbeauftragten des Vorstands (KSB), dem gewählten Mitglied des Kindeschutzausschusses (KSA) oder der externen Fachperson gemeldet werden. Die kontaktierten Personen füllen die Dokumentationshilfe für ein Erstgespräch aus.
2. Die ausgefüllte Dokumentationshilfe wird innerhalb von 48 Stunden nach der Information zu dem Vorgang an die/den Kindeschutzbeauftragte/n des Vorstands weitergeleitet. Diese ruft unverzüglich den KSA zusammen.

3. Der KSA analysiert den Fall und veranlasst, falls notwendig, nächste Schritte zur weiteren internen Prüfung, wobei er auch erläutert, wie der Schutz des Kindes zu gewährleisten und wie mit der verdächtigten Person umzugehen ist. Der zuständige Vorstand wird durch ein Mitglied des KSA informiert.
4. Während der anfänglichen Untersuchung wird den Personen, gegen die Bedenken hervorgebracht wurden, der weitere Zugang zu Kindern bis zur Klärung des Verdachts untersagt, um eine unparteiische Untersuchung ohne unzulässige Beeinflussungen zu ermöglichen.
5. Ist der Verdachtsfall unbegründet, wird der Fall abgeschlossen und es werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht. Alle beteiligten Personen werden informiert.
6. Wird der Verdacht bestätigt, werden weitere Untersuchungen aufgenommen. Während eine Untersuchung im Gange ist, kann es notwendig sein, andere Mitarbeiter*innen der Bürgerstiftung Osnabrück diskret zu informieren und ggf. einzubeziehen:

a. Liegt eine konkrete Verfehlung im Sinne der Kindesschutzrichtlinie vor, jedoch ohne strafrechtliche Relevanz, werden je nach Rolle der betroffenen Person arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, beispielsweise Abmahnung, Kündigung, Ausschluss aus dem Vorstand oder der Stiftung oder Verbot der Teilnahme an Projektreisen. Der Abschlussbericht wird archiviert. Alle personenbezogenen Daten darin werden gelöscht, um auch den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Rechnung zu tragen.

b. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht begründen, dass die betroffene Person eine Straftat begangen hat, sind unverzüglich die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Ein Mitglied des Vorstands fungiert in Abstimmung mit dem Kindesschutzausschuss als Ansprechperson für die Polizei.

Die/der Kindesschutzbeauftragte (KSB) verfolgt und dokumentiert die weitere Bearbeitung des Falls. Nach dem Urteil durch ein Gericht wird der Fall abgeschlossen und archiviert; die beteiligten Personen werden darüber informiert. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht.

II. Ablauf bei Verdacht einer Kindesschutzverletzung bei einer Partnerorganisation der Bürgerstiftung Osnabrück.

1. Grundsätzlich ist die Partnerorganisation für den Umgang mit allen internen Kindesschutzanliegen verantwortlich, die von einer bzw. einem ihrer Angestellten, Freiwilligen oder Besucher*innen vorgebracht wurden. Der mit der Bürgerstiftung geschlossene Vertrag sieht vor, dass Kooperationspartner:innen alle ihnen möglichen Maßnahmen ergreifen, um Kinder zu schützen, Vorfälle aufzuklären und die Bürgerstiftung Osnabrück in Kenntnis zu setzen.
2. Wann immer der begründete Verdacht besteht, dass Mitarbeitende oder Freiwillige der Partnerorganisation einem Kind Schaden zufügen, müssen die bei der Bürgerstiftung Zuständigen den Vorfall unverzüglich im vorgeschriebenen Meldeformat dokumentieren. Außerdem müssen sie die Sicherheit des Kindes gewährleisten.
3. Diese Dokumentation muss an die/den zuständigen Kindesschutzbeauftragte/n (KSB) innerhalb von 48 Stunden nach Meldung des Falls weitergeleitet werden. Der KSA wird informiert.

4. Wenn der Vorfall weitere Untersuchungen nach sich zieht, muss der/die Kinderschutzbeauftragte (KSB) die anonymisierte Dokumentation innerhalb von 48 Stunden den KSA weiterleiten, welcher weitere Schritte berät und einleitet. Der zuständige Vorstand wird informiert.
5. Der Kinderschutzausschuss muss die Rolle der Bürgerstiftung Osnabrück in diesem Vorfall sowie die möglichen Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit der lokalen Organisation klären.
6. Die/der Kinderschutzbeauftragte verfolgt den Fall und berichtet über ihn bis er aufgeklärt und abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Falls werden sämtliche in diesem Zusammenhang erhobene und verarbeitete personenbezogenen Daten der Beteiligten gelöscht.

5.1.4 Externe Expert:innen hinzuziehen

Die schwerpunktmäßige Aufgabe der Stiftung bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist es, das Kindeswohl sicherzustellen bzw. die Betroffenen zu schützen. Sie hat weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Betroffene und Beschuldigte zu vernehmen und zu bewerten, ob tatsächlich strafrechtlich relevante Gewalthandlungen stattgefunden haben oder nicht. Dazu sollten entsprechende Fachstellen hinzugezogen werden, um festzustellen, ob das Kindeswohl gewährleistet ist, bei Hinzuziehen von Polizei und Justiz.

Danach ist die strafrechtliche Abklärung eines Verdachtsfalls einzig und allein die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Bürgerstiftung muss soweit möglich Rücksicht auf staatliche Ermittlungsverfahren nehmen.

Kontaktdaten von Fachberatungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. – Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
Tel.: 030 214 809 - 0
E-Mail: info@dksb.de Web: www.dksb.de
(auf der Webseite befinden sich Kontaktdaten zu lokalen Beratungsstellen)

Der Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Osnabrück e.V. Tel. 05 41 33 03 6 – 0
Kinder- und Jugendtelefon Tel. 0800-111 0 333, kostenlos und anonym
Elterntelefon Tel.: 0800 111 0 550

N.I.N.A. – „Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen“
Tel.: 0800 22 55 530 E-Mail: beratung@save-me-online.de

Weißer Ring bundesweites Opfertelefon Tel.: 116 006